

NECOSS - Leistungsumfang

Version 2024 - I - Dez. 2023 //KV

Gültig ab 01.01.2024

1. Offerten

Offerten verstehen sich in der Regel inklusive:

- * Transport per Waggon von / bis Hamburg Waltersshof bzw. Bremerhaven Nordhafen
- * Bahntransport ab / bis Inlands-Bahnhof inkl. Absetzen Chassis / Aufsetzen Waggon Inland bzw. Absetzen Waggon Inland / Aufsetzen Chassis innerhalb der lagergeldfreien Zeit
- * bei Bahn-Kombi-Transporten: Truckstellung beim Kunden bei sofortiger Beladung bzw. Entladung mit zeitnaher Leerrückführung Depot / Terminal per Truck oder Zug

Alle Verladungen erfolgen auf Basis aktuell gültiger Fahrpläne und auf Basis freier Kapazitäten

Mautgebühren und Dieselszuschläge werden separat ausgewiesen.

Die Maut-Gebühr von € 0,43 pro Kilometer auf mautpflichtigen Autobahnen und Bundesstraßen für den Strassenanteil im kombinierten Verkehr basiert auf den gesetzlichen Vorgaben (Stand Dez. 2023).

Dieselszuschlag für KV-Transporte gem. Tabelle im Anhang 1.

Preisangaben erfolgen in Euro und in der Regel pro Container.

2. Häfen / Terminals / Depots

Angeboten wird die Abholung von bzw. Anlieferung an den genannten Depots, Seehafenterminals und Umschlagsterminals in Bremerhaven und Hamburg gemäß aktuellem Fahrplan.

Die in den Angeboten und Tarifen genannten Preise sind gültig

von / nach Bremerhaven für für MSC Gate, CTB (NTB - Anbindung möglich; siehe 2a (ITT - Gebühren))

von / nach Hamburg für für Eurogate, Burchardkai, CTA

Temporärer Aufschlag dt. Seehäfen (Congestion Surcharge / Infrastruktur) ab 01.01.2024: € 5,50 / TEU / Richtung für alle Relationen

Transporte von / nach CT Wilhelmshaven (JadeWeserPort) sind nur nach Absprache darstellbar.

Zuschläge für andere Terminals und Depots als die oben aufgeführten, werden wie unter 2a) genannt erhoben und sind gültig für 20' und 40' ISO-Container

Raten beinhalten die Handlings an Umschlagbahnhöfen im Hinterland innerhalb der lagergeldfreien Zeiten (Lagergeldfristen und Gebühren siehe Punkt 11.)

Bei Gefahrgut- und Abfalltransporten fällt ein Zuschlag an (siehe Punkt 9.1. und 9.2.)

2.1. Umfuhren im Seehafen

Umfuhren innerhalb Hamburgs - zwischen Depots / Terminals und Kombi-Bahnhöfen (KTH, Eurokombi)

beladen / leer	€ 150 pro Container	bei Aufnahme / Abgabe innerhalb des Hafengebiete
paarige Umfuhr	€ 110 pro 20' Container leer	bei Aufnahme / Abgabe innerhalb des Hafengebiete
beladen / leer	€ 210 pro Container	bei Aufnahme / Abgabe außerhalb des Hafengebiete (z.B. Billwerder Ubf (DUSS); Depots Halskestr.)

Umfuhren innerhalb Bremerhavens - zwischen Depots / Terminals und Kombi-Bahnhof RTB

beladen / leer	€ 350 pro Container
	gültig für Umfuhr innerhalb Bremerhavens

Umfuhren Bremerhaven - Hamburg Kombi-Bahnhöfe (KTH, Eurokombi)

beladen / leer	€ 460 pro Container
----------------	---------------------

Die o.g. Umfuhrkosten enthalten ein Handling LKW / Waggon innerhalb der lagergeldfreien Zeit.

ITT Umfuhren für Transporte zwischen CTB / MSC Gate und NTB v.v.: **EUR 75,00** pro Container

Konditionen (Wartezeiten) zu den Umfuhren, siehe Pkt 7.2.

Umfuhrmöglichkeiten und -kosten für Tankcontainer nur auf Anfrage.

2.2. Umschlagbahnhöfe

DUSS Kornwestheim
DP World Stuttgart

3. Aufnahme / Rückgabe Inland-Depots

Rücklieferung von Leercontainern in das vorgegebene Inland-Depot erfolgt zeitnah nach Leermeldung an der Entladestelle und unter Berücksichtigung der Öffnungs- und Wartezeiten an den jeweiligen Depots.

Folgende Inland-Depots werden für für Leeraufnahme / -rückgabe angeboten:

Terminal	Depot		Zuschlag (in EUR)
Kornwestheim / Stuttgart	Kornwestheim	DB Intermodal	0,00
	Stuttgart	DP World, Deisser, DUSS	0,00
	Wörth	Contargo	410,00
	Karlsruhe	DUSS	400,00
	Mannheim	DB Intermodal, Contargo	460,00
	Ludwigshafen	Contargo, KTL	460,00
	Germersheim	DP World	420,00
	Kehl	ETK	625,00
	Ulm	DB Intermodal	410,00

*1 Bei dem abgestimmten und genehmigten Einsatz von Leercontainern aus Importtransporten fällt ein Handling i.H.v. € 40,00 / Container an.

Die Leeraufnahme- / rückgabe an anderen Depots ist ggf. auf Anfrage möglich

4. Zoll bei Importcontainern

Für den Transport von Importcontainern ist es erforderlich, die genauen Packstücke und Warenbezeichnungen und Atlas-Referenzen anzugeben.
Wir erwarten übersichtliche Unterlagen, die eine eindeutige Zuordnung von Packstücke zu Gewicht, zu Warenart und zu ATB Nummer aufweisen, um fehlerhafte Zollanmeldungen zu vermeiden.
Bei Verzögerungen, Nichtverladungen, zollamtlichen Anweisungen, o.ä. welche durch Weisungen der zuständigen Zollämter entstehen und über die wir Kenntnis erhalten, erfolgt durch uns umgehende Weiterleitung der Information während der üblichen Bürozeiten.
Wir bitten unsere Auftraggeber zu berücksichtigen, dass bei Abfertigung zum freien Verkehr nur der Zoll- bzw. Atlas-Anmelder detaillierte Informationen von den Zollbehörden erhält. Eine Meldung an Dritte erfolgt nicht mehr.

Aus den Vorgaben der Behörden resultierende Kosten werden nach Auslage weiterbelastet.
Bitte beachten Sie die gültigen Vorschriften der (örtlichen) Behörden, wie z.B. Pflanzenschutzämter im Zusammenhang mit Verpackungen aus Massivholz.
Bei Zollgut-Transporten bestätigen Sie uns bitte, dass das Pflanzenschutzamt am Bestimmungsort informiert wird.
Bei Anlieferungen an den Kombiterminals Eurokombi oder KTH in eigener Regie stimmen Sie die dafür erforderlichen und möglichen Zollprozesse bitte mit den Disponenten aus dem Hause Necoss GmbH ab.

4.1. Zollgut

Versandverfahren werden via NCTS eröffnet. Hierbei wird pro Container ein VBD A (Versandbegleitedokument A) erstellt, welches die Ware/den Container bis zum Empfänger begleitet.
Hierfür benötigt Necoss GmbH von den Auftraggebern u.a. Angaben wie EORI-Nummer des Empfängers, das Empfangszollamt, die genaue Warenbeschreibung in dt.Sprache, Name und Anschrift des Versenders entsprechend dem Herkunftsland und bei Abnahme ex Seezollhafen die ATB Nummer der summarischen Anmeldung des Reeders, um die Verwahrung übernehmen zu können.
Ausgeschlossen sind: Marktordnungswaren, hochsteuerbare Güter, Waren laut Zollkodex Anhang 44c und solche, die unter die Vorschriften, Verbote und Beschränkungen VuB (z.B. Artenschutz, Sittenwidrigkeit, Gesundheit, Pflanzen- und Tierschutz sowie Sicherheit) fallen.
Sollten diese VuB-Warenarten in den zu transportierenden Zollgut-Containern enthalten sein, benötigen wir hierzu unbedingt und rechtzeitig eindeutige Hinweise in deutscher Sprache, um eine Abstimmung mit den Zollbehörden vor Eröffnung des Versandverfahrens vornehmen zu können.
Die Erstellung eines VBD mit bis zu vier Positionen wird als Serviceleistung von Necoss kostenlos für den Auftraggeber angeboten.

Für die Erstellung von Versandmeldungen ab 5 Positionen pro Container fällt eine Gebühr von **€ 4,00 / Position** an.
Für die Erstellung von mehreren VBDen pro Container auf Kundenwunsch fällt eine Gebühr von **€ 35,00 / VBD** an.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Auftrag angegebenen, zollrelevanten Daten ist im Auftrag des Auftraggebers Necoss GmbH gegenüber den Zollbehörden verantwortlich. Evtl. Zollgebühren oder Mehrkosten resultierend aus nicht korrekten und/oder unvollständigen Angaben werden weiterbelastet.
Wir bitten um korrekte Angaben in Warenbeschreibung und Packstückanzahl und Gewicht, um Verwarnungen oder Auflagen der Zollbehörden zu vermeiden.
Es ist möglich, dass Versandverfahren T1 durch unsere Auftraggeber oder deren Vertreter selbst eröffnet werden.
Voraussetzung hierfür ist - neben der rechtzeitigen Information an Necoss GmbH über diese Verfahrensweise -, dass bestätigt wird, dass dem Hauptverpflichteten der T1 eine gültige Bewilligung als zugelassener Versender für Bahntransporte von den betroffenen Zoll- und Ladestellen (zugelassene Orte) ohne Einschränkungen zur Nämlichkeitsicherung durch Kontrollen oder Raumverschluss vorliegt, so dass eine Verladung und die Zugabfahrt nicht verzögert werden durch diesen Prozess.

4.2. Freigut

Eine Abnahme ist nur möglich, wenn die Ware vom Zoll als "überlassen" freigegeben wurde.
Im Seezollhafen ist hierfür unter anderem die Übernahme der Verwahrung durch den Zollanmelder erforderlich.
Die erforderlichen Referenznummern sind vor Transportbeginn rechtzeitig zu übermitteln.

4.3. Gültigkeit Versandverfahren / Erledigung Versandverfahren

Wiedergestellungsfristen: In der Regel 3 Kalendertage ab Versandtag.
In Ausnahmen und nach Rücksprache sind 7 Kalendertage möglich. Längere Fristen können nur vereinzelt und nach individueller Absprache und gegen Gebühr i.H.v. € 20,00 pro Tag erfolgen.
Versandverfahren dürfen / können erst eröffnet werden, wenn Container gelöscht und freigestellt sind.
Der Empfänger von Zollgut ist verpflichtet, Versandverfahren innerhalb der Wiedergestellungsfrist zu erledigen. Eingangsanzeigen sind gemäß Vorschrift bei Öffnen des Containers abzugeben.

4.4. Vorführung Zollamt Inland

Multistopp für die Vorführung beim **örtlichen** Zollamt Inland:
via Kornwestheim / Stuttgart € 65 pro Container

4.5. Vorführung CPA Seehafen

Umfuhr Hamburg Seehafenterminal - CPA - Seehafenterminal : € 210,00 pro Container inkl 30 min Wartezeit
Umfuhr Hamburg Seehafenterminal - CPA - KV Bahnhof Hamburg: € 235,00 pro Container inkl 30 min Wartezeit
Umfuhr Bremerhaven Seehafenterminal - CPA - Seehafenterminal: € 155,00 pro Container inkl 30 min Wartezeit

4.6. Vorführung Veterinäramt Seehafen Hamburg

Umfuhr Hamburg Seehafenterminal - CPA - Seehafenterminal : € 195,- zzgl. pro Container inkl 30 min Wartezeit
Umfuhr Hamburg Seehafenterminal - CPA - KV Bahnhof Hamburg: € 235,00 pro Container inkl 30 min Wartezeit

5. Zoll bei Exportcontainern

Werden dem Fahrer durch den Ablader T1-Dokumente überreicht, begleiten diese den Container und werden

a) in Bremerhaven den Zollbehörden übergeben zwecks Erledigung

Für die Vorlage zur Erledigung von T1en bei Ankunft Freihafen Bremerhaven fällt eine Gebühr von **€ 40 pro MRN** an.

b) in Hamburg durch Necoss GmbH gegen eine Gebühr i.H.v. **€ 40,00 pro MRN** beendet.

Dabei wird die SumA dem Seehafenterminal zur Verwahrungsübernahme übermittelt.

Hier wäre es für Auftraggeber und alle an dem Transport beteiligten Dienstleister von Vorteil, wenn Kenntnis besteht über die Übergabe von Zolldokumenten, um spätere Reklamationen zu vermeiden.

Ist ein Zollstopp nach Beladung erforderlich, muss dies bitte dem Fahrer vor Ort mitgeteilt werden oder sollte bereits im Auftrag vermerkt sein

Sollte es sich um Erstattungswaren handeln, muss uns dies im Vorwege (bei Auftragserteilung), spätestens aber bei Beladung des Containers mitgeteilt werden. Der Ablader muss die

Dokumente dem Fahrer bitte entsprechend gekennzeichnet übergeben.

Um Verzögerungen bei der Zugabfertigung, spätere Zollreklamationen und evtl Kosten zu vermeiden, müssen die Dokumenten bei Eintreffen des Zuges vorliegen, sollten die Ware begleiten. Nur dann können wir die Anmeldung zur Erledigung veranlassen.

6. Hafensysteme

Im Hamburger Hafen erfolgt die Bahn - Abwicklung für Bahnunternehmen, Terminal und Hafenhafen zwingend über das System TPR (BLK und BIK) i.A. der Hamburg Port Authority (HPA).

In Bremerhaven erfolgt die Bahn - Abwicklung für Zoll, Bahnunternehmen, Terminal und Hafenhafen zwingend über das System Codis 2.0 der Firma dbh i.A. von Eurogate, NTB und bremenports.

Für die Nutzung von TPR und Codis fallen Gebühren an, welche derzeit noch von Necoss GmbH getragen werden.

An die Verfahrensanweisungen und die zeitlichen, zollrechtlichen und edv-seitigen Vorgaben für die Abwicklung und Nutzung von TPDR/BLK-BIK und Codis sind alle Bahnanbieter gegenüber dem Zollamt (Bremerhaven), Hafenhafen Bremen, bremenports, HPA und den Seehafenterminals gebunden.

Sollte durch die nicht sachgemäße oder die im Zeitrahmen erforderliche Abfertigung durch das Zollamt oder die Hafenbehörden/deren Unteraufnehmern oder das Terminal die Verladung nicht möglich sein oder sich verzögern, werden wir selbstverständlich den Vorgang schnellstmöglich klären. Gleiches gilt für Ausfall der Systeme. Eine Haftungs- und /oder Kostenübernahme kann jedoch nicht erfolgen.

Seit dem 01.06.2018 ist für die Abwicklung der Exportzüge in Bremerhaven in Codis zwingend die Angabe der korrekten Reeder - Buchungsreferenzen (Rbn) notwendig. Sollten diese nicht vorliegen, behält sich NECOSS das Recht vor, bei nicht vorhandenen bzw. unvollständigen oder fehlerhaften Angaben, den Datensatz um den Zusatz "Rbn unbekannt" zu ergänzen, um den Zug abgefertigt zu bekommen. Entstehende Kosten für den notwendigen "Status Change" seitens des Terminals werden nach Auslage weiterbelastet.

Sollten neben der Reeder-Buchungsnummer auch noch hinsichtlich Schiffsname und Überseehafen fehlerhafte Angaben gemacht worden sein, sind weitere, deutlich höhere Kosten durch Zwischenabstellung des betroffenen Waggons außerhalb des Hafens bis zur endgültigen Klärung möglich.

7. Leistungen im Rahmen von KV - Transporten

7.1. Wartezeitregelung an der Be- und Entladestelle

Bei Gestellung auf normalem Container-Chassis werden **zwei Stunden zur freien Be- und / Entladung** gewährt. Entstehende Überzeiten werden mit **€ 50,00 pro angefangene halbe Stunde** berechnet.

Ab Stunde 3 der kostenpflichtigen Wartezeit erhöht sich der Gebührensatz **pro angefangene halbe Stunde auf € 65,00**

Ausnahmen: Erfolgt ein Auf- bzw Abkranken von Containern oder werden abgesattelte Container abgeholt, verkürzt sich die freie Zeit auf **30 Minuten**.

Kosten werden am nächsten Werktag nach der Gestellung avisiert, quitierte Belege werden spätestens bei der Abrechnung vorgelegt

7.2. Wartezeitregelung an den Leerdepots sowie an Seehafen- und Hinterlandterminals

Evtl. Wartezeiten an Leerdepots, Seehafen- und Hinterlandterminals werden nach Ablauf von 30 Minuten mit € 65,00 pro angefangene halbe Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt unabhängig vom Grund der Verzögerung (fehlende Anmeldung, Freistellung, Zollfreigabe oder schleppende Abfertigungszeiten an den Hinterlandterminals).

Schleppende Abfertigungszeiten an den Hinterlandterminals können entstehen durch:

- technische Probleme an den Umschlagsgeräten
- erhöhtes Aufkommen aufgrund von Tages- / bzw. Wochenpeaks
- Annahmestopps
- Priorisierungen des Terminalbetreibers (= "Hausherr")

Auftretende Verzögerungen an den beteiligten Terminals sind systembedingt und sind nicht von NECOSS zu vertreten.

Ein dispositives Ausweichen auf andere Terminals ist nicht möglich. Entsprechend werden anfallende Wartezeiten gem. Avis weiterberechnet.

7.3. Weitere Be- und Entladestellen / Multistopps

In den Transportpreisen ist jeweils die Bedienung einer Be- bzw. Entladestelle enthalten.

Multistopp bis 10 km: € 65,00 pro Container

Alle Entfernungen ab 10 km sind abhängig von den Gestellungsorten und müssen separat angefragt und abgestimmt werden. Grundsätzlich gilt der Transportpreis für die weiteste Entfernung zum Umschlagsbahnhof zzgl. Multistopp.

Diese Kosten fallen auch an, wenn der Fahrer vor Ort vom Kunden die Weisung für weitere Ladestellen erhält, obwohl dieser Multistopp bei Beauftragung durch den Auftraggeber nicht geplant war.

Die Avisierung der zusätzlichen Be- / Entladestelle erfolgt spätestens am nächsten Werktag nach Gestellung.

7.4. Nachtgestellungen

Unter Nachtgestellungen fallen Kundenzustellungen
 - ab 20:00 Uhr
 - die bis 20:00 Uhr beim Kunden noch nicht abgeschlossen sind
 Der Zuschlag für Nachtgestellungen beträgt € 185,00 / Ctr.
 Ab 06:00 Uhr gelten die Normaltarife.

7.5. Verwiegunen

A) Solas-Verwiegunen:

Im KV bietet Necoss Verwiegunen im Rahmen der Solas-Vorschriften an.
 Solas-Verwiegunen erfolgen gegen Aufpreis (nur Vollverwiegung):
 Kornwestheim / Stuttgart € 115,00
 Die Konditionen beinhalten folgende Dienstleistungen: Anfahrt zur Verwiegestation, Durchführung des Verwiegevorgangs, Erstellung der Verwiegenote (Bruttogewicht Container) sowie Übermittlung der Wiegenote.
 Die Regelung zur freien Beladezeit gilt unverändert.
 Necoss haftet nicht für im Rahmen des Verwiegeprozesses entstandene Kosten und Verzögerungen

B) Leer- und Vollverwiegung

Verwiegunen im Rahmen einer Leer- und Vollverwiegung des Containers an einer örtlichen Waage werden mit € 155,00 / Ctr. berechnet.
 Die Konditionen beinhalten folgende Dienstleistungen: 2 fache Anfahrt zur Verwiegestation, Durchführung der Verwiegevorgänge, Erstellung der Verwiegenote (Bruttogewicht Container) sowie Übermittlung der Wiegenote.
 Die Regelung zur freien Beladezeit gilt unverändert.
 Necoss haftet nicht für im Rahmen des Verwiegeprozesses entstandene Kosten und Verzögerungen

7.6. Zweite Anfahrt / Absattelzuschlag / Chassismiete

Wird der Container auf Kundenwunsch an der Entladestelle abgesattelt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeholt, wird eine zweite Anfahrt bzw. ein Absattelzuschlag berechnet. Dieser ist abhängig vom Gestellungsort und wird in den vorliegenden KV-Tarifen ausgewiesen. Der Zuschlag beinhaltet eine Chassismiete von 24 Stunden; danach werden zusätzlich € 60 pro Container für jeden weiteren angefangenen Tag berechnet (Chassismiete).

7.7. Zustellung mit Spezialequipment / Seitenlader, Kippchassis, Senkrechtsteller

A) Seitenlader

- Zuschlag Seitenlader 20' / 40' : € 185,00 pro Container inkl. einem Containerhandling vorort
 - Freie Wartezeit 0,5 Stunden
 - Wartezeitkosten € 100,00 pro angefangene halbe Stunde
 - Extrahandling € 50,00 pro Extrahandling

Bemerkung: Kapazitäten und Gewichtsgrenzen auf Anfrage

B) Kippchassis

- Zuschlag Kippchassis 20' € 80,00 pro 20' Container
 - Zuschlag Kippchassis 40' € 110,00 pro 40' Container
 - Freie Wartezeit 0,5 Stunden
 - Wartezeitkosten € 65,00 pro angefangene halbe Stunde

Bemerkung: Kapazitäten und Gewichtsgrenzen auf Anfrage

C) Senkrechtlader

- Zuschlag Senkrechtsteller 20' € 165,00 pro 20' Container
 - Freie Wartezeit 2 Stunden
 - Wartezeitkosten € 100,00 pro angefangene halbe Stunde

Bemerkung: Kapazitäten und Gewichtsgrenzen auf Anfrage

8. Gewichte / Heavy-Weight-Zuschläge

Folgende Gewichtskategorien werden tariflich unterschieden und dargestellt:

Size Equipment	Gewichtskategorien (Containerbruttogewicht)		
20'	< 16,5 t	< 25,0 t	< 30,0 t
40'		< 28,0 t	< 30,0 t

Für Container, die die genannten Gewichte überschreiten, berechnet Necoss einen Heavy-Weight-Zuschlag:

> Kornwestheim / Stuttgart: EUR 130,00 20' / 40' Container ab 30,0 t

Die Zuschläge gelten für sowohl für reine Terminalläufe als auch für KV-Transporte (vorausgesetzt die 44-t - Grenze des Gesamt-LKW im KV wird nicht überschritten)

9. Gefahrgut und Abfall

9.1. Gefahrgut

Gefahrgüter werden akzeptiert in geschlossenen ISO-Containern - Standard und High Cube; Gefahrgüter der Klassen 1 und 7 sind vom Transport ausgeschlossen.

Bei Buchung muss auf zu ladene Gefahrgüter unter Angabe der Klasse/UN-Nr hingewiesen werden.

Vor Verladung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und Dokumente laut Gefahrgutverordnung Strasse/Schiene ADR/RID, neueste Fassung, bei Necoss GmbH in Bremen und am Verladebahnhof für den Wagenmeister/ Lokführer rechtzeitig vorliegen.

Es ist unbedingt auf vollständige, ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Dokumentation zu achten (RID 5.4.1). Hierzu zählen auch korrekte Schreibweisen und Reihenfolge von Beschreibungen und Angaben. Bei nicht vorschriftsmäßigen Daten und Dokumenten können die Container ggf. nicht durch uns transportiert werden, Necoss GmbH bzw das eingesetzte Eisenbahnverkehrsunternehmen behalten sich vor, die Mitnahme abzulehnen. Die Container müssen für den Landtransport durch den Kunden entsprechend und ordnungsgemäß gelabelt werden. Sind Container mit Gefahrgutlabeln bezettelt, müssen diese Transporte während des Landtransportes als Gefahrgut behandelt und ausgewiesen werden, auch dann, wenn es sich um die Kennzeichnung für den Seetransport handelt.

Unterliegen Waren auf dem Landtransport nicht den Pflichten einer Kennzeichnung, d.h. die Container sind nicht gelabelt, es werden uns jedoch Dokumente (für den Seetransport) vorgelegt, bitten wir freundlichst um entsprechenden rechtzeitigen Hinweis, um spätere Differenzen zu vermeiden. Diese Transporte werden von uns als harmlose Güter behandelt, wenn sie nach ADR/RID nicht als gefährlichen Güter eingestuft sind.

Belabelung und / oder Verwendung von Beförderungsdokumenten nach GGVSee ist dann zulässig, wenn: das Beförderungsdokument See alle Pflichtangaben des Dokumentes "Land" beinhaltet und der Zusatz "Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1" genannt ist. (z.B. im Feld "Freitext, Anweisungen, sonstige Angaben") oder ein Containerpackertifikat gem. IMDG 5.4.2 vorgelegt wird.

Pflichtangaben eines formvollendeten Beförderungspapier nach GGVLand (siehe RID 5.4.1) sind z.B.:

* UN Nummer * offizielle techn. Bezeichnung ** ggf. Ergänzungen gemäss Vorschrift 274 wenn der Inhalt mit n.o.s./n.e.s/n.a.g angegeben wird *alle Nummern der Gefahrgutzettel, somit Klasse inkl. Unterklassen und aller Nebengefahren.

Die Sondervorschriften für Limited Quantities LQ sind zu beachten : unter 8 tons Bruttogewicht ist auf dem Landtransport eine Belabelung möglich, aber nicht erforderlich, sehr wohl aber die Meldung der Ware als Gefahrgut mit entsprechender Dokumentation. Gem. RID 3.4.12 ist der Absender der Container mit LQ verpflichtet, den Beförderer vor dem Transport in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der zu versendenden Güter zu informieren.

Entsprechen Dokumente oder Label nicht den gesetzlichen Vorschriften oder liegen Dokumente oder Label nicht vor, kann dies dazu führen, dass der entsprechende Container nicht abgefahren werden kann. Auf die korrekte Größe und den ordnungsgemäßen Zustand der Gefahrgutzettel/Großzettel/Label ist durch alle Transportbeteiligten zu achten, ebenso auf Vollständigkeit

Sollte das Nachlabeln erforderlich und auch möglich sein, werden wir dies arrangieren und die Kosten nach Auslage weiterbelasten.

Sollte das Entfernen von "alten" oder ungültigen Labeln erforderlich sein, werden evtl Kosten ebenfalls nach Auslage berechnet.

Ladeeinheiten mit Gefahrgut dürfen max.24 Std nach Eingang Schiene an den Bahnhöfen stehen, siehe Lagergeldregelung Punkt 13. Anlieferung von Gefahrgut an den Verladebahnhöfen vor Verladetag ist nicht erlaubt (gemäß Vorschriften der Umschlagsbahnhöfe).

Sollten durch Verzögerung im Transportverlauf die Verladung per Bahn am Tag der Gestellung nicht mehr möglich sein, muss der Container kostenpflichtig zwischengelagert werden (siehe Lagergeldregelung).

Gebühren:

€ 30,- für den Bahn-Transport

€ 55,- für den LKW-Transport im Inland (Gestellung Kunde)

€ 35,- für den LKW-Transport vom / zum / innerhalb Seehafen

9.2. Abfall nach AVV Abfallverzeichnisverordnung

Die von uns eingesetzten Eisenbahnverkehrsunternehmen sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe.

Bei Transport von Abfällen muss darauf zwingend hingewiesen werden, dass es sich um solche handelt.

Wir bitten, Transporte mit Abfällen vor Buchung mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir die Abfallart und ggf. die Abfallschlüsselnummer. Für den Transport sind die begleitenden Notifizierungs- und Begleitformulare erforderlich.

Nach den gesetzlichen Regelungen sind z.B. auch Papier- und Metallabfälle meldepflichtig.

Avisieren Sie uns somit bitte rechtzeitig Transporte dieser Art. Zwingend erforderlich ist die Übergabe des die Ware begleitenden, ausgefüllten Anhangs VII für ("harmlose") Abfälle, wie sie in Art.3.Absatz 2 und 4 genannt werden.

Gebühren:

€ 20,- für den Bahn-Transport

€ 55,- für den LKW-Transport im Inland (Gestellung Kunde)

€ 50,- für den LKW-Transport vom / zum / innerhalb Seehafen

10. Equipment

10.1. Akzeptable Containergrößen und -typen für den Bahntransport

*ISO Container: 20' + 40' Standard und HighCube Container

*Reefer Container : Transport Bahn-Kombi möglich, aber komplett ungekühlt auf dem gesamten Transport .

Sollte es bei Zugverzögerungen zu einer Verlängerung der Transportzeit kommen, kann seitens Necoss keine Haftungs- und Kostenübernahme erfolgen.

*Flatrack / Platform / OpenTop: Vorschriftsmäßige Stauung (für Bahn-und LKW-Transport) und Befestigung von Ladung, Material und Planen erforderlich; siehe auch Punkt 12b);

*bei leeren Flatracks müssen die Stirnwände für den Bahntransport hochgeklappt sein

* gebündelte Flatracks / Platforms müssen miteinander verbunden und für den Bahntransport geeignet sein.

10.2. Überabmessungen

Transporte mit Überabmessungen sind nicht möglich

10.3. Zustand Equipment

Haftungseinschränkung in der Beförderung von Containern, speziell Leercontainer :

Bei der Übernahme auf Waggon kann eine Überprüfung des Containerzustandes durch Necoss GmbH nur erfolgen auf Transportfähigkeit, nicht auf Schäden.

Für Übernahme von Leercontainern per Bahn und per LKW ex Hafenterminals und Depots

gilt: Voraussetzung für die Übernahme ist der einwandfreie Zustand durch entsprechende Gewähr-

leistung des Depots - keine Haftung durch Necoss GmbH für Beschädigungen z.B. an OT-Planen bzw. mit dem Container zusammenhängenden Teilen, da diese durch den Wagenmeister oder Fahrer bei der Übernahme nicht eingesehen werden können.

Für Schäden an Containern kann Necoss GmbH nur verantwortlich zeichnen, wenn der Schaden nachweislich

während des Transports auf der Schiene und / oder während des Um-, Auf- bzw. Absetzens im Hinterland und/oder während des LKW-Transportes in Gewahrsam von Necoss GmbH durch uns selbst

oder / und einen unserer Subunternehmer entstanden ist.

Hiervon ausgeschlossen sind Schäden durch unabwendbare Ereignisse wie Unwetter, Feuer, Vandalismus etc.

11. Zwischenabstellungen von Containern

11.1. Abstellbedingungen und Lagergelder (in Verbindung mit einem Schienenlauf per Necoss GmbH)

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Necoss GmbH für Lagergelder, die im Hinterland aufgrund massiver Verspätungen der Seehafenterminals oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen entstehen, keine Haftung übernimmt. Diese Kosten gehen immer zu Lasten der Ware !

Bei entsprechender Meldung seitens der Necoss GmbH, bedarf es keinem zusätzlichen Hinweis auf eventuell anfallende Lagergelder.

Die Zwischenabstellungen von Containern in den Hinterlandterminals und im Seehafen basieren auf nachstehenden Bedingungen und Konditionen. Diese gelten nur in direkter Verbindung mit einem bei Necoss GmbH gebuchten Schienenlauf.

siehe Tabelle Abstellungen

11.2. Abstellbedingungen und Lagergelder (OHNE Schienenlauf per Necoss GmbH / Straße - Straße)

Für reine Zwischenabstellungen ohne korrespondierenden Schienenlauf über das betroffene Terminal werden

keine entgeltfreien Abstelltage gewährt. Die o.g. Abstellkonditionen gelten entsprechend **ab dem Eingangstag**.

Zusätzlich werden 2 Handlings je **EUR 34,00** fällig.

11.3. Abstellungen von Gefahrgutcontainern im Hinterland:

Eine Zwischenabstellung von Gefahrgutcontainern ist nicht an allen Standorten möglich. In jedem Fall

werden zusätzlich zu den Abstellgebühren, Pönalen fällig:

Kornwestheim / DUSS

Tag 1
Tag 2
ab Tag 3

Gefahrgutpönale

30,00 € pro Container
75,00 € pro Container
135,00 € pro Container und Tag

Stuttgart / DP World

ab Tag 1

Gefahrgutpönale

50,00 € pro Container und Tag

12. Zusatzkranungen

12.1. Inland

Sollten sonstige Zusatzkranungen im Zusammenhang mit einem Bahntransport an den Bahnhöfen im Inland erforderlich sein, liegen die Kosten dafür bei € 40,- pro Bewegung.

12.2. Seehafen

Handlings an den Seehafenterninals, welche nicht durch NECOSS verursacht wurden, werden entsprechend nach Auslage weiterbelastet

An den Kombibahnhöfen Eurokombi und KTH in Hamburg berechnen wir folgende Handlingkonditionen :

Handling in / out innerhalb eines Kalendertages: € 34,00 pro Ctr

Lagergeldkonditionen unter Punkt 11

13. Sonstige Zusatzkosten

Siegel: Sollte das Versiegeln erforderlich, aber nicht durch die Ladestelle möglich sein, kann dies nach Absprache durch Necoss organisiert werden.

Versiegeln an der Ladestelle	€ 25,00 pro Container
Versiegeln am Hinterlandterminal	€ 95,00 pro Container

Necoss bietet keine Versiegelmöglichkeit im Seehafen an

Kosten für weitere Ladestellen, Multistopp und dergleichen, welche auf Weisung des Empfängers/ Verladers vor Ort gegenüber dem Führunternehmer entstehen, werden avisiert und ergänzend zu den vereinbarten Transportraten weiterbelastet

Umfuhrkosten im Hinterland:

* DUSS Kornwestheim - DB Intermodal Kornwestheim v.v.

EUR 110,00 pro Chassis

* DUSS Kornwestheim - Stuttgart Hafen (DP World, DUSS oder Deisser) v.v.

EUR 195,00 pro Chassis

Weitere Leistungen wie z.B. Sicherungsklammern setzen, labeln, neutralisieren, siegeln werden nach Aufwand belastet. Dies gilt auch, wenn ein Terminal / Umschlagsbahnhof die Arbeiten selbständig ohne Rücksprache und ohne gesonderten Auftrag ausgeführt und uns in Rechnung gestellt hat.

Vor bzw. während des Transportes können weitere Mehrkosten entstehen, welche nicht in diesen Konditionen genannt sind. Wenn dies der Fall sein sollte, informiert Necoss GmbH den Auftraggeber vor Transport oder in angemessenem Zeitraum nach erfolgter Durchführung bzw. Kenntnis über evtl Änderungen im Transportverlauf

14. Verladetermine / Gestellungstermine

Auftragsannahme (Verladungen und Gestellungen) unter Vorbehalt freier Kapazitäten.

Necoss GmbH ist frei in der Wahl der Transportwege und -mittel.

Unter Berücksichtigung von Anlieferterminen im Hafen (Export) kann ggf eine kurzfristige Verschiebung

des geplanten Verladetermins nach Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgen

Necoss GmbH prüft in diesen Fällen Anlieferschlüsse / Schiffsankünfte an den Seehafen-Terminals.

Ist bei Auftragsannahme bekannt, dass die Verladung nicht am Gestellungstag oder

Folgetag erfolgen kann, fallen ggf. Lagergeld + Handling zu o.a. Konditionen an: Hierüber wird

der Auftraggeber vorab informiert.

Zustellungen beim Kunden "auf Abruf - nach Absprache" sind möglich.

Hierdurch können für den Kunden Lagergeld- und / oder Detention-Kosten entstehen.

Rücklieferung von Leercontainern in das vorgegebene Depot nach Leermeldung an der Entladestelle erfolgt zeitnah, spätestens am nächsten Werktag bei Rücklieferung im Hinterland. Bei Rückgabe der Container im Seehafen (Import-Rundlauf) erfolgt die Rückgabe gemäß Fahrplan 2-5 Tage nach Abfahrt im Hinterland.

Kosten für Containermiete (Demurrage / Detention) sowie Abstellung, Lagerung und Handling von Containern werden von Necoss GmbH nicht übernommen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit und / oder Dispositionsfehler die Ursache waren.

15. Transport-Aufträge

Der Auftraggeber gewährleistet, die Transportaufträge mit korrekten, vollständigen und

üblichen Angaben - aber auch mit speziellen Anforderungen - an Necoss GmbH zu übermitteln

(z.B. Gestellungsadresse, Seehafenterninal, Leerdepot, Containergröße / -typ, Gewicht, Inhalt,

Gestellungs-, Abnahme-, Rücklieferungstermine, zu übernehmende oder abzufertigende

Dokumente, Zoll- bzw Multistopps, besondere Erfordernisse über den Zustand der

Ladeeinheiten, Zollnummern, Warenarten wie Gefahrgut, veterinärpflichtige Daten, Abfall nach AVV etc)

Erforderliche Freistellungen und Verpflichtungsscheine müssen durch den Auftraggeber oder Reeder an die

jeweiligen Terminals und Depots übermittelt werden.

Für Kosten, Verzögerungen, Fehlverladungen usw. durch fehlende Dokumente, unvollständige und / oder nicht

korrekte Vorgaben oder Anweisungen ist Necoss GmbH nicht verantwortlich.

15.1. Fristen im Rahmen des Transportauftrages

A) Buchungsschluss BAHN

Zeitpunkt zu dem spätestens alle transport- / verladerlevanten Informationen an NECOSS übermittelt sein müssen.

B) Verladebereitschaft / Ladeschluss

> **Verladebereitschaft im IMPORT:** Container gelöscht, Freistellung vorhanden, Verladefreigabe liegt vor (Verwahrung beendet und Zollfreigabe liegt vor)

> **Ladeschluss im EXPORT:** Zeitpunkt zu dem der Container physisch am Versandterminal eingecheckt und verfügbar sein muss.

C) Übersicht Fristen

	Produkt	Frist	Regelung	Erklärung / Beispiel
IMPORT	HAM - KWH	Buchungsschluss	Werktag vor Abfahrt / 12:00 Uhr Buchungen nach 12:00h nach Absprache möglich	Abfahrt Mo > BS Fr 12 h Abfahrt Mi > BS Di 12 h Abfahrt Fr > BS Do 12 h
		Verladebereitschaft	Tag der Abfahrt 09:00 Uhr bzw. 11:00 Uhr	Abfahrt Mo > VB Mo 09 h Abfahrt Mi > VB Mi 11 h Abfahrt Fr > VB Mi 11 h
	HAM - STG	Buchungsschluss	Werktag vor Abfahrt / 10:00 Uhr	Abfahrt So > BS Fr 10 h Abfahrt Di > BS Mo 10 h Abfahrt Do > BS Mi 10 h
		Verladebereitschaft	Werktag vor Abfahrt / 18:00 Uhr	Abfahrt So > VB Fr 14 h Abfahrt Mi > VB Di 14 h Abfahrt Fr > VB Do 14 h
	BHV - STG	Buchungsschluss	2 Werktage vor Abfahrt 12:00 bzw. 16:00 Uhr	Abfahrt Mo > BS Do 16 h Abfahrt Mi > BS Mo 12 h Abfahrt Fr > BS Mi 12 h
		Verladebereitschaft	Werktag vor Abfahrt 10:00 Uhr bzw 14:00 Uhr	Abfahrt Mo > VB Fr 14 h Abfahrt Mi > VB Di 10 h Abfahrt Fr > VB Do 10 h
EXPORT	KWH - HAM	Buchungsschluss	Werktag vor Abfahrt / 12:00 Uhr Buchungen nach 12:00h nach Absprache möglich	Abfahrt Di > BS Mo 12 h Abfahrt Do > BS Mi 12 h Abfahrt Sa > BS Fr 12 h
		Ladeschluss	Tag der Abfahrt / 18:00 Uhr (Ausnahme Abfahrt am Samstag)	Abfahrt Di > LS Di 18 h Abfahrt Do > LS Do 18 h Abfahrt Sa > LS Fr 18 h
	STG - HAM	Buchungsschluss	Werktag vor Abfahrt / 10:00 Uhr	Abfahrt Mo > BS Fr 10 h Abfahrt Mi > BS Di 10 h Abfahrt Fr > BS Do 10 h
		Ladeschluss	Werktag vor Abfahrt / 19:00 Uhr	Abfahrt Mo > LS Fr 19 h Abfahrt Mi > LS Di 19 h Abfahrt Fr > LS Do 19 h
	Gültig ab 01.07.2022	Buchungsschluss	Werktag vor Abfahrt / 12:00 Uhr	Abfahrt Mo > BS Fr 12 h Abfahrt Mi > BS Di 12 h Abfahrt Fr > BS Do 12 h
		Ladeschluss	Tag der Abfahrt / 16:00 Uhr	Abfahrt Mo > LS Mo 16 h Abfahrt Mi > LS Mi 16 h Abfahrt Fr > LS Fr 16 h

D) Übersicht Fristen LKW

Zustelltermine können nach folgendem Schema kostenfrei storniert werden:

- Termine bis 10:00 Uhr 2 Werktage vor geplanter Zustellung bis 17:00 Uhr
- Termine ab 10:00 Uhr bis 36 Stunden vor geplanter Zustellung

15.2. Stornierungen / Nicht - Verladungen / Stornogebühren

Necoss GmbH behält sich vor, eine Stornogebühr bei **Nicht-Nutzung des reservierten Bahnplatzes** (Nichtverladung und / oder Stornierungen 36 Stunden vor Buchungsschluss bzw. Verschiebung von Aufträgen **nach Ablauf des Buchungsschlusses**) zu erheben.

Mögliche Gründe:

- > Stornierung oder Verschiebung von Aufträgen nach (gem. Fahrplan)
- > Im Export fehlende Bereitstellung am Umschlagsterminal (KV-S)
- > Nichtverladung durch fehlende Bereitmeldung (Anlieferung Terminal, Zoll- / Veterinär- / Phytotfreigabe, Freistellung) bei nicht erfolgter oder später (nach Buchungsschluss) Information an Necoss GmbH
- > Nichtverladung durch Beschädigungen an Containern
- > Nichtverladung, wenn Container nicht den Eisenbahnvorschriften entsprechen
- > Fehlende Daten

Als nicht verladen gelten auch Container, welche auf Waggon aufgesetzt wurde, jedoch wieder abgeladen und somit nicht wie geplant abgefahren werden konnten.

Die **Stornogebühr BAHN** beträgt € 135 pro TEU

Darüberhinaus berechnet NECOSS im Falle von Stornierungen und kurzfristigen Verschiebungen von Gestellungsterminen nach den in 15.1. definierten Fristen Ausfallfrachten. Die Beträge werden avisiert und entsprechend abgerechnet

15.3. Freistellungen

Der Kunde gewährleistet, dass das zu übernehmende Equipment rechtzeitig freigestellt ist (Seehafen und Leerdepots) und ggf erforderliche Passwörter/Pins an uns übermittelt werden. Für Nichtverladungen und / oder verzögerte Gestellungen auf Grund von fehlenden Freistellungen und / oder Passwörtern ist Necoss GmbH nicht verantwortlich. Verpflichtungsscheine senden Sie bitte an die entsprechenden Terminals.

15.4. Bereitstellung Import / Schiffsankünfte

Necoss GmbH ist nicht verantwortlich, wenn Gestellungen nicht eingehalten werden können und / oder Mehrkosten entstehen, falls Container im Seehafen durch fehlende Bereitstellungsmeldungen an den Terminals nicht verladen werden können. Die Vorgaben der Terminals und des Zolls über Bereitstellungstermine nach Löschende und die Zeitfenster für die Zugabfertigung müssen im Bahnbetrieb berücksichtigt werden

15.5. Anmeldung Depots / Terminals

Der Kunde gewährleistet, dass Container in den Depots / Terminals zur Anlieferung rechtzeitig angemeldet sind. Evtl Kosten für Wartezeit, die durch erfolgter Anmeldung entstehen, werden gem. der Wartezeitregelung weiterbelastet

16. Haftung / Haftungseinschränkung

16.1. Allgemein

Wir arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp, neueste Fassung) ergänzt um die AGB ("Leistungsumfang im kombinierten Verkehr"), bei Abweichungen gilt der Leistungsumfang Die Verkehrshaftungsversicherung ist über die BüchnerBarella, Hamburg eingedeckt (siehe Anhang 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort: Bremen

Es besteht Deckungsschutz für die verkehrsvertragliche Haftung im Rahmen der jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Haftung aus gesetzlichen Vorschriften / vertraglichen / verkehrsüblichen Haftungsvereinbarungen.

Im Rahmen des sogenannten "Haftungskorridors" gemäß HGB ist eine Haftung von bis zu 40 Sonderziehungsrechten mitversichert, sofern dies so vereinbart wurde.

Die Haftungseinschränkung gilt nicht bei Schäden mit Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit , nicht bei vorsätzlicher Handlung und nicht bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Die Haftungsbegrenzung in Abschnitt 23 der ADSp weicht von der gesetzlichen Regelung nach §§ 431,461 HGB ab.

16.2. Lieferfristen

Lieferfristen und/oder Fixtermine können nicht garantiert werden. Dies gilt für den Bahn- und den Truckanteil des kombinierten Verkehrs. Die Fahrzeiten der Züge basieren auf den Fahrplänen von DB Netze AG und einem ungehindertem Transportverlauf. Eine Haftung durch Necoss GmbH kann nicht erfolgen, wenn eine Lieferverzögerung entsteht durch Ereignisse, die wir nicht zu vertreten oder zu verantworten haben und / oder welche nicht absehbar sind und/ oder durch uns beeinflusst werden können. Hierzu zählen u.a. Baustellen, Streckensperrungen- und Umleitungen, Unfälle, Abfertigungsverzögerungen in den Seehäfen (z.B. durch das Terminal-Slot-Verfahren) und/oder Hinterland (Bahnhöfe und Terminals und Containerdepots) ; IT- oder Equipment-Ausfall; sowie nachteilige Witterungsverhältnisse und deren Folgen für Straßen - und Bahnverkehre, Rangiervorgänge, Kranungen an den Terminals und Bahnhöfen und sonstigen Bereichen der Transportkette.

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit. Die Schadensersatzpflicht auf Grund Pflichtverletzung entfällt in den hier genannten Fällen.

Kosten für Containermiete (Demurrage/Detention) sowie Abstellung/Lagerung und Handling von Containern werden von Necoss GmbH nicht übernommen, sofern kein grober Fehler seitens Necoss nachweislich zu den Kosten geführt hat.

17. Weitere Bedingungen

17.1. Anpassungen der Konditionen

Sollten während der Gültigkeit unserer Raten und / oder der hier genannten Leistungen steigende Kostenfaktoren unsere Kalkulationen stark beeinflussen, behalten wir uns vor, diese mit entsprechender Ankündigung an unsere Kunden weiterzureichen. Hierzu zählen z.B. Energiekosten, Gebühren in den See- und Inlandterminals, an den Bahnhöfen, an den Terminals oder auf der Trasse, aber auch gesetzliche Vorgaben und deren Auswirkungen.

Mit Erteilung eines Transportauftrages an die Necoss GmbH wird die Anwendung des aktuellen Leistungsumfanges akzeptiert.

17.2. Zahlungsziel

Rechnungserstellung erfolgt durch Necoss GmbH, Bremen.
Zahlungsziel 14 Kalendertage, Basis Rechnungsdatum

**Im Falle von ungeklärten Reklamationen sind die vereinbarten Zahlungsziele dennoch einzuhalten.
Die Verrechnung von Forderungen bei Zahlungen ist ohne Absprache und Zustimmung seitens Necoss GmbH nicht zulässig**

17.3. Firmendaten

	Necoss GmbH Neutral Container Shuttle System
Sitz der Gesellschaft :	Bahnhofplatz 42, 28195 Bremen
Amtsgericht Bremen:	HRB20769HB
Ust-ID-Nr:	DE 813397097
Geschäftsführer:	Sebastian Doderer
Gesellschafter:	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)

18. Anhänge

Anhang 1	Versicherungsbestätigung Verkehrshaftung
Anhang 2	Tabelle Abstellungen

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Versicherungsbestätigung

(Confirmation of Cover - Confirmation de couverture)

Versicherungsnehmer

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
Bahnhofstr. 67
27404 Zeven

Hiermit bestätigen wir, dass unter der Versicherungsscheinnummer AS-9228397439 eine Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht des folgenden Tätigkeitsbildes besteht:

Speditionsunternehmen für Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere sowie Wartung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen (auch von Dritten) für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM)

Weitere Versicherungsnehmer

NeCoSS GmbH - Neutral Container Shuttle System, Bahnhofplatz 42, 28195 Bremen

Die weiteren Versicherungsnehmer werden gegenüber dem Versicherer ausschließlich vertreten durch den davorstehend aufgeführten Versicherungsnehmer.

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die Versicherungsbedingungen des Vertrages.

Die Versicherungssummen für die **Haftpflichtversicherung**)betragen

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	In EUR
je Versicherungsfall	20.000.000
für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	40.000.000

Die Versicherungssummen

für Tätigkeitsschäden betragen	In EUR
je Versicherungsfall	5.000.000
für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	10.000.000

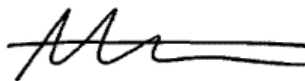
Der Vertrag besteht zunächst bis zum 01.01.2025. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach diesem Zeitpunkt von Jahr zu Jahr, wenn es nicht gekündigt wird.

München, den 13. November 2023

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft



Frank Sommerfeld
Vorsitzender des Vorstands
Allianz Versicherungs-AG



Ulrich Stephan
Mitglied des Vorstands
Allianz Versicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Dr. Lucie Bakker, Laura Gersch,
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver, Ulrich Stephan, Dr. Rolf Wiswesser, Ulrike Zeiler.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709;
für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778.
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG/MvStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München. Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

Bankverbindung
Commerzbank München
IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00
BIC DRESDEFF700

BüchnerBarella - Jägerweg 1 - 76532 Baden-Baden

NeCoSS GmbH
Neutral Container Shuttle Systems
Bahnhofsplatz 42
28195 Bremen

BüchnerBarella
Versicherungsmakler GmbH
Jägerweg 1
76532 Baden-Baden
Tel. +49 7221 9554-0
Fax. +49 7221 9554-50
baden-baden@buechnerbarella.de
buechnerbarella.de

Pirmin Becker

Durchwahl: +49 7221 9554-82
p.becker@buechnerbarella.de

16.11.2023

Verkehrshaftungs – Versicherung 70090012351

Versicherer: AXA Versicherung AG

Versicherungsnehmer: NeCoSS GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass über uns unter obiger Vertragsnummer eine Verkehrshaftungs-Versicherung abgeschlossen wurde. Der Versicherungsvertrag wird geführt von der AXA Versicherung AG, Hamburg.

Versichert ist die gesetzliche und vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).

Außerdem gewähren die Versicherer Versicherungsschutz für abweichende Vereinbarungen bis zu 40 SZR gemäß § 439 Abs. 2 Nr. 1 HGB, soweit dies mit Ihrem Auftraggeber vereinbart ist.

Versichert sind die nachfolgenden Tätigkeitsbereiche mit den angegebenen maximalen Versicherungsleistungen je Schadenfall, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag:

Frachtverträge

- bei Güter- und Güterfolgeschäden € 3.000.000,00
- bezüglich Überführungsfahrten von Lokomotiven € 5.000.000,00
- bei reinen Vermögensschäden € 550.000,00

Speditionsverträge

- bei Güter- und Güterfolgeschäden € 3.000.000,00
- bei reinen Vermögensschäden € 500.000,00

Lagerverträge

- bei Güter- und Güterfolgeschäden € 1.000.000,00
- bei Inventurdifferenzen unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle pro Jahr begrenzt mit € 50.000,00
- bei reinen Vermögensschäden € 550.000,00



Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

WING  INSURANCE Internationales Netzwerk unabhängiger Versicherungsmakler

BüchnerBarella
Versicherungsmakler GmbH
Jägerweg 1
76532 Baden-Baden
Tel. +49 7221 9554-0
Fax. +49 7221 9554-50
baden-baden@buechnerbarella.de
buechnerbarella.de

USt-IdNr.: 33095 03214
Gläubiger-ID:
DE97BAD00000518240
AG Mannheim, HRB 705799

Bankverbindung:
Commerzbank AG Baden-Baden
IBAN: DE49 6624 0002 0117 7880 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführung:
Rüdiger Beduhn, Manuel Gehri,
Christina Holzinger, Benno Walter,
Andreas Zelmer

Weitere Haftungsbeschränkungen

- Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (**Deliktrecht**), unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens, je Schadenfall € 100.000,00
- Qualifiziertes Verschulden, grobes Organisationsverschulden begrenzt bis maximal je Schadenfall und Schadenereignis € 500.000,00

Je **Schadenereignis** ist die Versicherungsleistung generell begrenzt mit € 5.000.000,00.
Die maximale **Ersatzleistung pro Jahr** ist begrenzt mit € 5.000.000,00.

Geltungsbereich: Geographisches Europa

Der Versicherungsvertrag ist bis 31.12.2024 abgeschlossen.
Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

BüchnerBarella

i.A. Pirmin Becker

Standort	Terminal		Entgeltfreie Abstelltage	Abstellkonditionen nach Ablauf der entgeltfreien Zeiten pro Tag (ab Eingangstag)				
				Bedingungen	20'	40'	Weitere Bedingungen	
HINTERLAND	Kornwestheim	DUSS	Import	Tag 1 (Eingangstag) + Tag 2	Tag 3 + 4	14,00 €	24,00 €	65,00 € = ab Tag 3 / einmalige Pauschale "Lastlager" bei Anlieferung am Samstag = ab Tag 5 / einmalige Pauschale "Lastlager"
					ab Tag 5 bis Tag 13	26,00 €	46,00 €	
					ab Tag 14	52,00 €	92,00 €	
	Achtung!!				bei Eingang Samstag wird erst ab Montag der Eingang gerechnet (WE lagergeldfrei) einmalige Pauschale Lastlager ab Tag 3			
	Kornwestheim	DUSS	Export	Tag 1 (Eingangstag) + Tag 2	Tag 3 + 4	14,00 €	24,00 €	65,00 € = ab Tag 5 / einmalige Pauschale "Lastlager"
					ab Tag 5 bis Tag 13	26,00 €	46,00 €	
ab Tag 14					52,00 €	92,00 €		
Achtung!!				Anlieferung am Vortag der Verladung erst ab 9Uhr möglich!! Anlieferung vor 9Uhr auf Basis Tag 3 lagerentgeltpflichtig!!!!				
Stuttgart	DP World		Tag 1 (Eingangstag) + Tag 2	Tag 3-6	10,00 €	20,00 €	38,00 € Einmaliges Abstellhandling ab dem 1. lagerentgeltpflichtigem Tag	
				ab Tag 7	20,00 €	40,00 €		
				Gefahrgutcontainer = 0	ab Tag 1 (Eingangstag)	16,00 €		32,00 €
					ab Tag 6	32,00 €		64,00 €
HAFEN	Hamburg	KTH	Tag 1 (Eingangstag) + Tag 2	Tag 2*/3-5	12,00 €	24,00 €	34,00 € Einmaliges Abstellhandling ab dem 1. lagerentgeltpflichtigem Tag	
				Tag 6-9	22,00 €	44,00 €		
				ab Tag 10	28,00 €	56,00 €		
		Gefahrgut = 1 (Eingangstag)	*ab Tag 2 wie oben					
	Hamburg	Eurokombi	Tag 1 (Eingangstag) + Tag 2	ab Tag 3	12,00 €	24,00 €	34,00 € Einmaliges Abstellhandling ab dem 1. lagerentgeltpflichtigem Tag	
		Gefahrgut = 1 (Eingangstag)	ab Tag 2	22,00 €	44,00 €			